

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER PUBLIX WERBEGMBH

1.1 Abschluß des Geschäftes

1.1.1 Sofern nichts anderes vereinbart wird, unterliegen alle unsere Bestellungen von Lieferungen oder Leistungen diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Lieferbedingungen oder sonstige Vertragsformblätter des Lieferanten haben keine Geltung, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.1.2 Bestellungen sind generell schriftlich zu bestätigen. Langt nicht innerhalb von 14 Tagen eine unserer Bestellung vollinhaltlich entsprechende Auftragsbestätigung bei uns ein, so können wir von der Bestellung zurücktreten. Wenn wir von der Bestellung nicht zurücktreten, kommt die Liefervereinbarung mit uns dennoch ausschließlich im Umfang und zu den Bedingungen unserer Bestellung zustande.

1.1.3 Hat der Lieferant ein Angebot erstellt, so kommt der Vertrag mit der Absendung und gemäß unserer Bestellung zustande.

1.1.4 Alle Vereinbarungen und alle unsere Erklärungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Ausgenommen sind mündliche oder fernschriftliche Bestellungen unter Angabe einer Bestellnummer mit nachfolgender schriftlicher Bestätigung ab Vorliegen der Bestätigung.

1.1.5 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verstehen sich sämtliche Handelsklauseln in den Liefervereinbarungen iS der Incoterms in der letztgültigen Fassung.

1.1.6 Der Begriff „Lieferung“ iS dieser AEB umfasst sowohl Lieferungen von Waren als auch das Erbringen von Dienstleistungen oder die Gewährung von Rechten. Wo in diesen AEB von „Waren“ die Rede ist, gelten die AEB dementsprechend sinngemäß auch für alle übrigen Arten von Lieferungen.

1.2 Art und Zeit der Lieferung

1.2.1 Die Lieferungen sind nach unseren Anweisungen abzuwickeln. Die Waren sind sachgemäß zu verpacken. Die Lieferung hat den österreichischen Sicherheits-, Verpackungs- und Gefahrgutvorschriften zu entsprechen, bezughabende Papiere (z.B. Sicherheitsdatenblätter und Prüfzertifikate) sind anzuschließen. Bezüglich Verwertung und Entsorgung der Verpackungsmittel sind unsere Anweisungen und Vorschriften zu beachten und gegebenen Falls mit uns abzustimmen. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen DDP (benannter Bestimmungsort) nach Incoterms.

1.2.2 Eine Versicherung der Ware gegen Transport- oder andere Schäden kann nur dann auf unsere Kosten vorgenommen werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

1.2.3 Teillieferungen dürfen nur mit unserem Einverständnis durchgeführt werden.

1.2.4 Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Bestellung.

1.2.5 Voraussichtliche oder ca. - Liefertermine werden bei Auftragserteilung automatisch zu fixen Lieferterminen, außer es wurde Abweichendes vereinbart.

1.3 Zahlung

1.3.1 Alle Preise sind Festpreise, außer es wurde Abweichendes vereinbart.

1.3.2 Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung noch einen Verzicht auf irgendwelche Ansprüche.

1.4 Nicht rechtzeitige Lieferung

1.4.1 Erkennt der Lieferant, dass die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat er uns dies, unter Angabe der Gründe und des neuen möglichen Liefertermins, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unabhängig davon können wir nach Ablauf von 14 Tagen ab Verzugsbeginn auch ohne Androhung des Vertragsrücktrittes und Setzen einer Nachfrist mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, wir begehren binnen 14 Tagen die Erfüllung des Vertrages.

Schadensersatzansprüche bleiben uns vorbehalten. Die Höhe des Schadens kann von uns konkret oder abstrakt berechnet werden. Bei abstrakter Berechnung kann von uns ohne weiteren Nachweis bei Nichtlieferung 30%, bei verspäteter Lieferung 10% des Gesamtauftrages -auch wenn er in Teilmengen abgerufen wird- als Schaden angesetzt werden. Dem Vertragspartner bleibt die Nachweismöglichkeit für einen geringeren Schaden.

1.4.2 Bei Überschreitung des Liefertermins hat der Lieferant unabhängig von seinem Verschulden ein Pönale von 1 % des Gesamtpreises für jede begonnene Woche der Fristüberschreitung, höchstens jedoch 10 % des Gesamtpreises zu zahlen. Wird der Vertrag wegen des Verzuges aufgelöst oder ist der Lieferant nicht mehr in der Lage, die vertragsgemäße Leistung zu erbringen, so sind jedenfalls 10 % des Gesamtpreises als Pönale zu zahlen.

1.5 Mangelhafte Lieferung

1.5.1 Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung müssen sämtliche gelieferten Waren neuwertig (fabriksneu) und von erster Qualität (1A Ware oder vereinbarte Typware) sein, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen und ihren Verwendungszweck erfüllen.

1.5.2 Wurden von uns bei der Abnahmeprüfung Werte für Liefermenge, Maße, Gewichte und Qualität festgestellt, so sind diese maßgebend, es sei denn, der Lieferant weist deren Unrichtigkeit nach. Durch die Abnahmeprüfung wird eine spätere Geltendmachung von Mängeln oder sonstigen Ansprüchen nicht ausgeschlossen.

1.5.3 Der Lieferant steht für die gleich bleibende Qualität der gelieferten Waren auf Grund seines gem Pkt 1.7.6 dieser AEB unterhaltenen Qualitätssicherungssystems ein. Ab Zulassung als Lieferant erfolgt daher bei PUBLIX grundsätzlich keine Wareneingangskontrolle mehr. § 377 HGB kommt dementsprechend nicht zur Anwendung. Die Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren kann auch trotz deren länger dauernden Benutzung oder nach deren Verarbeitung geltend gemacht werden. Die Gewährleistungsansprüche sind rechtzeitig geltend gemacht, wenn von uns eine schriftliche Anzeige des Mangels innerhalb der Gewährleistungsfrist abgesendet wurde.

1.5.4 Bei Mangelhaftigkeit gelieferter Waren sind wir binnen 3 Jahren ab Lieferung berechtigt, zwischen der Wandlung des Vertrages, Preisminderung und der Beseitigung des Fehlers durch Ausbesserung oder Lieferung einwandfreier Sachen zu wählen. Die Verbesserung oder die Lieferung von Ersatzgegenständen hat unverzüglich und auf Kosten des Lieferanten zu erfolgen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

1.5.5 Können die gelieferten Sachen wegen ihrer Mangelhaftigkeit von uns nicht gebraucht werden, so hat der Lieferant für die Zeit bis zur Behebung des Mangels ein Pönale entsprechend der Regelung in Punkt 1.4.2. zu zahlen. Wird der Vertrag gewandelt, so sind jedenfalls 10 % des Gesamtpreises als Pönale zu zahlen.

1.6 Geschäftsgeheimnis

Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Auf die Geschäftsverbindungen mit uns darf der Lieferant nur hinweisen, wenn wir uns damit einverstanden erklärt haben.

1.7 Sicherheits- und Sonstige Bestimmungen

1.7.1 Die gelieferte Ware muss allen in Österreich sowie am Übergabe- und Einsatzort der gelieferten Waren geltenden rechtlichen Vorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Normen usw.) – insbesondere Sicherheitsbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, Normen über CE-Konformität und Kennzeichnung, Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Umweltvorschriften, Gesundheitsnormen, Maschinenschutzverordnungen sowie Vorschriften der Elektrotechnik – entsprechen.

1.7.2 Wird nach Vertragsabschluß ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

1.7.3 Der Lieferant haftet dafür, dass die gelieferten Waren frei von Rechten Dritter sind und durch ihre Lieferung oder Verwendung keine Patente, Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Lieferant hält PUBLIX für sämtliche Ansprüche Dritter aus der Verletzung dieser Verpflichtung schad- und klaglos.

1.7.4 Mangels ausdrücklicher Zustimmung von PUBLIX steht es dem Lieferanten nicht frei, vertragliche Leistungen gegenüber PUBLIX zur Gänze oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen (Verbot der Subvergabe).

1.7.5 Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von PUBLIX (Zessionsverbot).

1.7.6 Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Herstellung und Lieferung der Waren im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems nach DIN ISO 9001 ff. (oder gleichwertig) erfolgt. Der Lieferant wird PUBLIX das fortlaufende Bestehen eines solchen Qualitätssicherungssystems auf Anforderung nachweisen.

1.7.7 Sollte ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder eines Vertrages zwischen PUBLIX und dem Kunden für ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder undurchführbar erklären, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführung aller übrigen Bestimmungen sowie des nicht betroffenen Rests dieser Bestimmung nicht berührt. An Stelle der unwirksamen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt automatisch eine der betroffenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis so nahe wie möglich kommende wirksame, gültige und durchführbare Bestimmung als vereinbart.

1.7.8 Interpretation:

* Sämtliche Bezugnahmen auf „wir“, „uns“, „unser“, etc und / oder „PUBLIX“ und / oder der „Erwerber“ sind Bezugnahmen auf die PUBLIX WerbegmbH.

* Willenserklärungen, insbesondere Zustimmungserklärungen, von PUBLIX erfordern jeweils schriftliche Ausfertigung und Unterfertigung durch die erforderliche Anzahl vertretungsbefugter Personen.

1.8 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

1.8.1 Für sämtliche aus der Geschäftsbeziehung zwischen PUBLIX und dem Lieferanten resultierenden oder mit ihr im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten (insbesondere im Zusammenhang mit Liefervereinbarungen) ist ausschließlich das jeweils sachlich für 1010 Wien, Österreich, zuständige Gericht zuständig. PUBLIX ist jedoch berechtigt, den Lieferanten wahlweise auch (i) bei den für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gerichten oder (ii) bei den für jenen Ort zuständigen Gerichten, an dem sich streitgegenständliche Waren befinden, zu verklagen.

1.8.2 Erfüllungsort für Zahlungen ist 1010 Wien

1.8.3 Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, kommt auf das gesamte Geschäftsverhältnis zwischen PUBLIX und dem Lieferanten (insbesondere auf die geschlossenen Liefervereinbarungen) ausschließlich österreichisches materielles Recht zur Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods) und vergleichbarer internationaler Vereinbarungen ist ausgeschlossen.